



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Klaus Adelt, Florian von Brunn, Harry Scheuenstuhl SPD**
vom 02.11.2016

Illegaler Einsatz von Tierfallen

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Welche Arten von Tierfallen dürfen in Bayern von Privatpersonen legal in Besitz genommen werden (bitte aufschlüsseln nach Jagdscheininhabern und Nicht-Jagdscheininhabern)?
b) Welche Voraussetzungen müssen Privatpersonen vorweisen, wenn sie die unter a aufgeführten Tierfallen in Besitz nehmen wollen (bitte aufschlüsseln nach Jagdscheininhabern und Nicht-Jagdscheininhabern)?
c) Welche gesetzlichen Grundlagen regeln den Besitz von Tierfallen?
2. a) Welche Arten von Tierfallen dürfen in Bayern legal gehandelt werden?
b) Wie dürfen die unter a genannten Tierfallen vom Händler beworben werden?
c) Welche gesetzlichen Grundlagen regeln den Handel (einschließlich Werbung) von Tierfallen?
3. a) Welche Arten von Tierfallen dürfen in Bayern von Privatpersonen legal verwendet werden (bitte aufschlüsseln nach Jagdscheininhabern und Nicht-Jagdscheininhabern)?
b) Welche Voraussetzungen müssen Privatpersonen vorweisen, wenn sie die unter a aufgeführten Tierfallen legal verwenden wollen (bitte aufschlüsseln nach Jagdscheininhabern und Nicht-Jagdscheininhabern)?
c) Welche gesetzlichen Grundlagen regeln die Verwendung von Tierfallen?
4. a) Welche Tierarten dürfen in privaten Gebäuden, Wohnungen, Gärten, Stallungen, Scheunen usw., also in den Bereichen, in denen die Jagd ruht, mit Tierfallen gefangen bzw. getötet werden?
b) Auf welchen gesetzlichen Grundlagen beruht die Erlaubnis, die unter a genannten Tierarten mit Tierfallen fangen bzw. töten zu dürfen?
5. a) Welche Fälle der Verwendung illegaler Fallen sind in den letzten 10 Jahren in Bayern zur Anzeige gekommen (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Regierungsbezirk, betroffener Tierart und Art der verwendeten illegalen Falle)?
b) In welchen Fällen davon konnten die Täter ermittelt werden?
c) Mit welchen Sanktionen wurde die Verwendung illegaler Fallen in den unter b genannten Fällen geahndet?
6. a) Welche Fälle der gesetzeswidrigen Verwendung legaler Fallen (z. B. Fang streng geschützter Arten, Schonzeitvergehen bei jagdbaren Tierarten oder unsachgemäßes Aufstellen von Fallen) sind in den letzten 10 Jahren in Bayern zur Anzeige gekommen (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Regierungsbezirk, betroffener Tierart und Art der verwendeten legalen Falle)?
b) In welchen Fällen davon konnten die Täter ermittelt werden?
c) Mit welchen Sanktionen wurde die illegale Verwendung legaler Fallen in den unter b genannten Fällen geahndet?
7. Welche konkreten Maßnahmen unternimmt die Staatsregierung, um den Fang bzw. die Tötung von Tieren durch den illegalen Einsatz von Fallen einzudämmen?
8. Wie beurteilt die Staatsregierung die Notwendigkeit der Einrichtung einer im Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) angesiedelten Stabsstelle Umweltkriminalität, die beispielsweise in Nordrhein-Westfalen mit großem Erfolg die illegale Verfolgung streng geschützter Tierarten u. a. durch illegale Fallen aufklären konnte?

Antwort

des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
vom 09.03.2017

Die oben genannte Schriftliche Anfrage wird in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr und dem Staatsministerium der Justiz wie folgt beantwortet:

1. a) Welche Arten von Tierfallen dürfen in Bayern von Privatpersonen legal in Besitz genommen werden (bitte aufschlüsseln nach Jagdscheininhabern und Nicht-Jagdscheininhabern)?

Im Bereich des Jagdrechts und des Tier- und Artenschutzes bestehen keine Regelungen, die den Besitz oder den Handel mit Tierfallen betreffen. Ansatzpunkt der bestehenden Vorschriften ist stets die konkrete Verwendung einer Falle.

b) Welche Voraussetzungen müssen Privatpersonen vorweisen, wenn sie die unter a aufgeführten Tierfallen in Besitz nehmen wollen (bitte aufschlüsseln nach Jagdscheininhabern und Nicht-Jagdscheininhabern)?

Siehe Antwort zu Frage 1 a.

c) Welche gesetzlichen Grundlagen regeln den Besitz von Tierfallen?

Siehe Antwort zu Frage 1 a.

2. a) Welche Arten von Tierfallen dürfen in Bayern legal gehandelt werden?

Siehe Antwort zu Frage 1 a.

b) Wie dürfen die unter a genannten Tierfallen vom Händler beworben werden?

Siehe Antwort zu Frage 1 a.

c) Welche gesetzlichen Grundlagen regeln den Handel (einschließlich Werbung) von Tierfallen?

Siehe Antwort zu Frage 1 a.

3. a) Welche Arten von Tierfallen dürfen in Bayern von Privatpersonen legal verwendet werden (bitte aufschlüsseln nach Jagdscheininhabern und Nicht-Jagdscheininhabern)?

Art. 29 Abs. 2 Nr. 2 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) verbietet Jagdscheininhabern grundsätzlich die Jagdausübung auf Wild mit Fanggeräten oder Fangvorrichtungen. Von diesem Verbot kann die untere Jagdbehörde in besonderen Einzelfällen Ausnahmen zulassen, Art. 29 Abs. 3 Nr. 1 BayJG. Dieses grundsätzliche Verbot gilt darüber hinaus nicht für die Jagd auf (Haar-)Raubwild (insbesondere Fuchs, Stein- und Baummarder, Iltis, Hermelin, Mauswiesel und Dachs) und Wildkaninchen, Art. 29 Abs. 2 Nr. 2 BayJG, § 19 Abs. 1 Nr. 5b Bundesjagdgesetz (BJagdG).

Generell gilt, dass keine quälerischen Fallen verwendet werden dürfen. Die verwendeten Fallen müssen daher ihrer Bauart nach Mindestanforderungen erfüllen, die ein sofortiges Töten oder einen unversehrten Lebendfang gewährleisten, § 19 Abs. 1 Nr. 9 BJagdG, Art. 29a Abs. 1 Satz 1 BayJG.

Für den Lebendfang dürfen daher gem. § 12a der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) grundsätzlich nur folgende Fallentypen mit den entsprechenden Mindestgrößen verwendet werden:

- Kastenfalle für Wiesel (Wiesel-Wippbrettfalle):

Länge:	50 cm
Breite:	8 cm
Höhe:	8 cm vorne, 13 cm hinten
- Kastenfalle für Tiere unter Fuchsgröße:

Länge:	100 cm
Breite:	15 cm
Höhe:	15 cm
Einschlupfbreite und -höhe:	15 cm x 15 cm, falls die Mindestgrößen für die Breite und Höhe überschritten werden
- Kastenfalle für Tiere ab Fuchsgröße:

Länge:	130 cm
Breite:	25 cm
Höhe:	25 cm
- Drahtgitterfalle für Jungfuchse:

Länge:	85 cm oben, 40 cm unten
Breite:	20 cm
Höhe:	20 cm vorne, 40 cm hinten

- Röhrenfalle für Tiere unter Fuchsgröße:

Länge:	100 cm
Durchmesser:	15 cm

- Röhrenfalle für Tiere ab Fuchsgröße:

Länge:	130 cm
Durchmesser:	25 cm

Die Fallen müssen so gebaut oder verblendet sein, dass dem gefangenen Tier die Sicht nach außen möglichst verwehrt wird. Die Wiesel-Wippbrettfalle muss außerdem so konstruiert sein, dass der Fang kleinerer Tiere verhindert wird, § 12a Abs. 2 Satz 2 und 3 AVBayJG.

Die Jagdbehörde kann darüber hinaus den Einsatz anderer Fallen zulassen, wenn diese einen unversehrten Fang im Sinn von § 19 Abs. 1 Nr. 9 BJagdG und Art. 29a Abs. 1 Satz 1 BayJG gewährleisten, § 12a Abs. 3 AVBayJG.

Als Fallen für den Totfang (Schlagfallen) dürfen gem. § 12b AVBayJG nur Fangeisen mit zwei Halbrundbügeln und einer oder zwei Spannfedern (sog. „Schwanenhälsen“ oder „Eiabzugesen“) verwendet werden, wenn sie über einen Köderabzug ausgelöst werden und im Verhältnis zur Bügelweite folgende Mindestklemmkraft in Newton (N) einhalten:

- Bügelweite 33 cm bis 41 cm: 150 N
- Bügelweite über 41 cm bis 51 cm: 175 N
- Bügelweite über 51 cm bis 66 cm: 200 N
- Bügelweite über 66 cm bis 74 cm: 300 N

Die Jagdbehörde kann darüber hinaus im Einzelfall den Einsatz anderer Schlagfallen zulassen, wenn sie ein sofortiges Töten gewährleisten und Belange der öffentlichen Sicherheit und des Artenschutzes nicht entgegenstehen, § 12b Abs. 2 AVBayJG.

In befriedeten Bezirken können auch Nicht-Jagdscheininhaber, die Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des jeweiligen Grundstücks sind, die Fallenjagd mit den genannten zulässigen Fallen durchführen, sofern die Behörde dies gestattet, Art. 6 Abs. 3 BayJG.

Die Fallenjagd darf nur jemandem gestattet werden, der die erforderlichen Kenntnisse durch die Teilnahme an einem Lehrgang für die Fallenjagd nachgewiesen hat, Art. 28 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 BayJG i. V. m. § 8 Abs. 1 Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung (JFPO) (siehe auch Antwort zu Frage 3 b).

Für Nicht-Jagdscheininhaber bestehen im Bereich des Artenschutzrechts Vorschriften zur Fallenverwendung, die allerdings nur punktuell bestimmte Arten von Fallen betreffen. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten und der nicht besonders geschützten Wirbeltierarten, die nicht dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen, u. a. mit Fallen anzulocken, zu fangen oder zu töten. Dies gilt allerdings in dieser allgemeinen Form nur für den Vogelfang; ansonsten nur, wenn Tiere in größeren Mengen oder wahllos gefangen oder getötet werden können (§ 4 Abs. 1 Satz 2 BArtSchV). Ferner besteht in § 4 Abs. 2 BArtSchV eine Ausnahme für die Bekämpfung von Bisams: Diese kann bei näher bestimmter Erforderlichkeit mit Fallen erfolgen, wobei Käfigfallen mit Klappschleusen (Reusenfallen) davon wiederum ausgenommen sind, d. h. diese dürfen auch zur Bisambekämpfung nicht verwendet werden.

Sowohl für Jagdscheininhaber als auch für Nicht-Jagdscheininhaber ist schließlich gemäß europarechtlicher Vor-

gaben innerhalb der EU die Verwendung von Tellereisen verboten (Art. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 des Rates vom 4. November 1991 zum Verbot von Tellereisen in der Gemeinschaft und der Einfuhr von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten aus Ländern, die Tellereisen oder den internationalen humanen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden (ABl. EG Nr. L 308 S. 1)).

Tierschutzrechtlich gilt der Grundsatz, dass niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen darf (§ 1 Tierschutzgesetz). Die Verwendung von Fallen für Wirbeltiere wird durch § 13 Tierschutzgesetz weiter konkretisiert, wonach es verboten ist, zum Fangen von Wirbeltieren Vorrichtungen anzuwenden, wenn damit die Gefahr vermeidbarer Schmerzen, Leiden oder Schäden für Wirbeltiere verbunden ist. Vorschriften des Jagdrechts, des Naturschutzrechts, des Pflanzenschutzrechts und des Seuchenrechts bleiben hiervon unberührt.

b) Welche Voraussetzungen müssen Privatpersonen vorweisen, wenn sie die unter a aufgeführten Tierfallen legal verwenden wollen (bitte aufschlüsseln nach Jagdscheininhabern und Nicht-Jagdscheininhabern)?

Jagdscheininhaber, die die Jagd mit Fallen ausüben wollen, haben die erforderlichen Kenntnisse durch die Teilnahme an einem Lehrgang für die Fallenjagd nachzuweisen, Art. 28 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 BayJG, § 8 Abs. 1 JFPO.

Der Lehrgang erstreckt sich auf folgende Ausbildungsinhalte, § 8 Abs. 2 JFPO:

- Gesetzliche Grundlagen der Fallenjagd unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften des Tier-, Natur- und Artenschutzes, der Unfallverhütung, des Haftungsrechts sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
- Bauart und Funktionsweise der für den Lebend- und Totfang zulässigen Fallen,
- Ausübung der Fallenjagd mit praktischer Einweisung in den Gebrauch der Fallen.

In befriedeten Bezirken können – wie bereits zu Frage 3 a ausgeführt – auch Nicht-Jagdscheininhaber, die Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des jeweiligen Grundstücks sind, die Fallenjagd mit den genannten zulässigen Fallen durchführen, sofern die Behörde dies gestattet, Art. 6 Abs. 3 BayJG. Eines Jagdscheins bedarf es hierzu nicht, Art. 6 Abs. 3 Satz 2 BayJG. Die Fallenjagd darf auch in diesem Fall nur jemandem gestattet werden, der die erforderlichen Kenntnisse durch die Teilnahme an einem Lehrgang für die Fallenjagd nachgewiesen hat, Art. 28 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 BayJG i. V. m. § 8 Abs. 1 JFPO.

Vorschriften zu persönlichen Anforderungen an den Verwender von Tierfallen bestehen im Bereich des Artenschutzes nicht. Tierschutzrechtlich ist für die gewerbsmäßige Tätigkeit als Schädlingsbekämpfer bezogen auf Wirbeltiere u. a. ein Sachkundenachweis erforderlich.

c) Welche gesetzlichen Grundlagen regeln die Verwendung von Tierfallen?

- Art. 28 Abs. 1 Satz 4 BayJG i. V. m. § 8 Abs. 1 JFPO: Die für die Fallenjagd erforderlichen Kenntnisse sind durch Teilnahme an einem Lehrgang nachzuweisen.
- Art. 29 Abs. 2 Nr. 2 BayJG verbietet grundsätzlich die Jagdausübung auf Wild mit Fanggeräten oder Fangvorrichtungen. Von diesem Verbot kann nach Abs. 3 Nr. 1 die Jagdbehörde Ausnahmen zulassen. Das Verbot gilt

vorbehaltlich des Art. 29a BayJG nicht für die Jagd auf Raubwild und Wildkaninchen.

- Art. 29a Abs. 1 bis 3 BayJG: Fallen müssen ihrer Bauart nach Mindestanforderungen erfüllen, die ein sofortiges Töten oder einen unversehrten Lebendfang gewährleisten (§ 19 Abs. 1 Nr. 9 BJagdG, Art. 29a Abs. 1 Satz 1 BayJG).

Fangeisen dürfen nur verwendet werden, wenn ihre Betriebssicherheit (Funktionssicherheit) regelmäßig überprüft wird und sie dauerhaft so gekennzeichnet sind, dass ihr Besitzer feststellbar ist (Art. 29a Abs. 1 Satz 2 BayJG).

Fangeisen dürfen nur in geschlossenen Räumen, Fangbunkern oder Fanggärten, in denen die Schlagfalle nach oben verblendet ist, so aufgestellt werden, dass von ihnen keine Gefährdung von Menschen, geschützten Tieren und Haustieren ausgeht (Art. 29a Abs. 2 BayJG). Die Verwendung von Schlagfallen ist der Jagdbehörde anzuzeigen (Art. 29a Abs. 3 BayJG).

- Art. 29a Abs. 4 BayJG i. V. m. §§ 12a und 12b AVBayJG: In §§ 12a und 12b AVBayJG finden sich die genauen Vorgaben für Fallen für den Lebendfang und für den Totfang.
- In §§ 12c bis 12e AVBayJG finden sich genaue Vorgaben zur Anzeigepflicht von Schlagfallen, Vorgabe zur Überprüfungspflicht von Fangeisen und Vorgaben zur Kennzeichnung und Registrierung der Fangeisen.
- § 12f AVBayJG sieht die Beleihung des Bayerischen Jagdverbands e. V. mit den Aufgaben der Überprüfung der Fangeisen auf ihre Betriebssicherheit, ihrer Kennzeichnung und Registrierung vor.
- Art. 56 Abs. 1 Nr. 3a, Art. 56 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b und h, Art. 56 Abs. 1 Nr. 15 BayJG i. V. m. § 33 Nr. 2 AVBayJG regeln verschiedene Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Fallenjagd.

Für den Bereich des Artenschutzes wird auf die Antwort zu Frage 3 a verwiesen.

4. a) Welche Tierarten dürfen in privaten Gebäuden, Wohnungen, Gärten, Stallungen, Scheunen usw., also in den Bereichen, in denen die Jagd ruht, mit Tierfallen gefangen bzw. getötet werden?

In Hinblick auf jagdbare Tierarten kann die Jagdbehörde gem. Art. 6 Abs. 3 Satz 1 BayJG – wie bereits ausgeführt – in befriedeten Bezirken dem Eigentümer, dem Nutzungsberechtigten, dem Revierinhaber oder deren Beauftragten bestimmte Jagdhandlungen unter Beschränkung auf bestimmte Wildarten und auf eine bestimmte Zeit gestatten. Als mögliche Tierarten kommen gem. Art. 29 Abs. 2 Nr. 2 BayJG zum einen (Haar-)Raubwild und Wildkaninchen in Betracht. Da die Gestattung auf dem Gedanken der Zubilligung eines Notstandsrechts beruht, befriedete Bezirke von bestimmten Schaden stiftenden Wildtieren frei zu halten, kann die Erlaubnis darüber hinaus grundsätzlich auch andere jagdbare Tierarten umfassen (z. B. Schwarzwild, § 19 Abs. 1 Nr. 7 BJagdG, Art. 29 Abs. 3 Nr. 1 BayJG). Hierbei sind von der Jagdbehörde Belange des Tier- und Artenschutzes und die berechtigten Interessen des Revierinhabers angemessen zu berücksichtigen. Untersagt bleiben muss daher beispielsweise, Wild in Fanggeräten zu fangen, die nicht unversehrt fangen oder nicht sofort töten, § 19 Abs. 1 Nr. 9 BJagdG i. V. m. Art. 29a BayJG. Die Fallenjagd darf darüber hinaus nur jemandem gestattet werden, der die erforderlichen Kenntnisse durch die Teilnahme an einem Lehrgang für die Fallenjagd nachgewiesen hat, Art. 28 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 BayJG i. V. m. § 8 Abs. 1 JFPO.

Aus artenschutzrechtlicher Perspektive bestehen über die zu Frage 3a dargelegten Regelungen hinaus keine spezifischen Vorgaben zur Verwendung von Fallen, insbesondere nicht in Bezug auf bestimmte örtliche Bereiche oder bestimmte Arten. Das Artenschutzrecht verbietet nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) primär ganz generell den Fang und die Tötung von Exemplaren besonders geschützter Arten.

Tierschutzrechtlich ist für die gewerbsmäßige Tätigkeit als Schädlingsbekämpfer bezogen auf Wirbeltiere eine Erlaubnis erforderlich. Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis ist u. a. ein Nachweis der Sachkunde; im Rahmen der Berufsausbildung zum Schädlingsbekämpfer wird die erforderliche Sachkunde vermittelt.

b) Auf welchen gesetzlichen Grundlagen beruht die Erlaubnis, die unter a genannten Tierarten mit Tierfallen fangen bzw. töten zu dürfen?

Bezüglich der jagdbaren Tierarten wird auf die Ausführungen zu Frage 4 a verwiesen.

Anknüpfend an die Ausführungen zu Frage 4 a ist der artenschutzrechtliche Bezugspunkt zunächst Fang und Tötung besonders geschützter Arten unabhängig von der dabei angewandten Vorgehensweise. In diesem Zusammenhang können im Einzelfall oder allgemein gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Verboten erteilt werden, also ggf. Fang und Tötung bestimmter Arten/Exemplare erlaubt werden. Daneben sind von den bei Frage 3a ausgeführten Einschränkungen der Fallenverwendung unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen im Einzelfall (§ 4 Abs. 3 BArtSchV) oder allgemein (§ 17 BArtSchV) möglich. Keine Ausnahme kann hingegen hinsichtlich des europarechtlichen Verbots der Verwendung von Tellereisen erteilt werden (vgl. § 4 Abs. 4 BArtSchV).

Zum Tierschutzrecht vgl. Antwort zu Frage 4 a.

Vorbemerkung zu den Fragen 5 und 6:

Eine Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) zu den Fragestellungen ist mangels recherchierbarer Parameter nicht möglich. Daneben besteht die Möglichkeit, dass relevante Sachverhalte als Ordnungswidrigkeiten zur Anzeige gebracht werden und damit u. U. keinen Eingang in die PKS finden.

Die in Anlage 1 beigefügten Daten wurden daher im Vorgangsbearbeitungssystem der Bayerischen Polizei-IGVP (Einlaufstatistik) mit Stand 31.10.2016 erhoben. Die Daten stellen dabei lediglich den bei der jeweiligen Erfassung des Sachverhalts bekannten Informationsstand dar. Im Zuge der Ermittlungen, z. B. bis zum Auslauf an die Staatsanwaltschaft, können sich alle Datenfelder noch ändern. Somit ist zu beachten, dass es sich bei IGVP um eine dynamische Datenbasis handelt, die nicht zur Erhebung statistisch validierter Daten konzipiert wurde.

Aussagen über den Ausgang von Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitenverfahren erfolgen von polizeilicher Seite grundsätzlich nicht, da diese den jeweiligen Verfolgungsbehörden (z. B. Staatsanwaltschaft, Landratsamt) obliegen (Fragen 5 c und 6 c).

Daten zur Anzahl, zum Gegenstand und zum Ergebnis von Ermittlungs- und Strafverfahren, die im Zusammenhang mit der Fallenjagd stehen, werden darüber hinaus weder in der Justizgeschäftsstatistik der bayerischen Staatsanwaltschaften noch in der Justizgeschäftsstatistik in Straf- und Bußgeldsachen oder der Strafverfolgungsstatistik erfasst.

Schließlich führen auch die für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen unteren Jagdbehörden keine entsprechende Statistik.

Eine umfassende Beantwortung der aufgeworfenen Frage wäre daher nur aufgrund einer händischen Durchsicht aller behördlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahrensakten der letzten zehn Jahre mit Bezug zum Jagd- und Tierschutzrecht möglich, die aufgrund des hiermit verbundenen Aufwands nicht geleistet werden kann. Eine entsprechende Abfrage bei den unteren Jagdbehörden zu Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Verwendung illegaler Fallen führte zu der Auflistung der in **Anlage 1 a** gemeldeten Fälle, die jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit haben kann.

5. a) Welche Fälle der Verwendung illegaler Fallen sind in den letzten 10 Jahren in Bayern zur Anzeige gekommen (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Regierungsbezirk, betroffener Tierart und Art der verwendeten illegalen Falle)?

Siehe Vorbemerkung zu den Fragen 5 und 6, **Anlage 1** und **Anlage 1 a**.

b) In welchen Fällen davon konnten die Täter ermittelt werden?

Siehe Vorbemerkung zu den Fragen 5 und 6, **Anlage 1** und **Anlage 1 a**.

c) Mit welchen Sanktionen wurde die Verwendung illegaler Fallen in den unter b genannten Fällen geahndet?

Siehe Vorbemerkung zu den Fragen 5 und 6 und **Anlage 1 a**.

6. a) Welche Fälle der gesetzeswidrigen Verwendung legaler Fallen (z. B. Fang streng geschützter Arten, Schonzeitvergehen bei jagdbaren Tierarten oder unsachgemäßes Aufstellen von Fallen) sind in den letzten 10 Jahren in Bayern zur Anzeige gekommen (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Regierungsbezirk, betroffener Tierart und Art der verwendeten legalen Falle)?

Siehe Vorbemerkung zu den Fragen 5 und 6, **Anlage 2** und **Anlage 2 a**.

b) In welchen Fällen davon konnten die Täter ermittelt werden?

Siehe Vorbemerkung zu den Fragen 5 und 6, **Anlage 2** und **Anlage 2 a**.

c) Mit welchen Sanktionen wurde die illegale Verwendung legaler Fallen in den unter b genannten Fällen geahndet?

Siehe Vorbemerkung zu den Fragen 5 und 6 und **Anlage 2 a**.

7. Welche konkreten Maßnahmen unternimmt die Staatsregierung, um den Fang bzw. die Tötung von Tieren durch den illegalen Einsatz von Fallen einzudämmen?

Vor allem im Bereich der besonders geschützten Tierarten ist es das Ziel der Staatsregierung, generell einem illegalen Fang oder einer illegalen Tötung entgegenzutreten, unabhängig von der Art und Weise der Handlung und den benutzten Gerätschaften. Aus Sicht des Artenschutzes be-

deutet die illegale Tötung geschützter, teilweise vom Aussterben bedrohter Arten eine empfindliche Schwächung der Überlebensfähigkeit der Populationen sowie vielfach ein Konterkarieren der mit hohem Mittel- und Personaleinsatz verbundenen staatlichen Schutzbemühungen. Die konkrete Ermittlung in Fällen von Umweltstraftaten liegt in den Händen der Strafverfolgungsbehörden.

Die Umweltbehörden und die unteren Jagdbehörden liefern in erster Linie fachliche Unterstützung. Zwischen den betroffenen Ressorts – den Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr, der Justiz, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Umwelt und Verbraucherschutz – besteht ein Erfahrungsaustausch, der sich vor dem Hintergrund der zuletzt bekannt gewordenen Fälle von Umweltkriminalität intensiviert hat. Konkrete Maßnahmen und Verbesserungen sind bereits ergriffen: Die bestehende Regelung zur Zusammenarbeit der Behörden (Gemeinsame Bekanntmachung zur Zusammenarbeit der Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung von Umweltkriminalität) ist überarbeitet und fortgeschrieben worden. Ferner haben sich die betroffenen Ressorts in einem gemeinsamen Rundschreiben an die Strafverfolgungsbehörden und die unterstützenden Verwaltungsbehörden gewandt, um diese nochmals für die Verfolgung von Artenschutzdelikten zu sensibilisieren.

Bezüglich der Verfolgung des Einsatzes von illegalen Tierfallen zum Fang bzw. zur Tötung von Tieren sind Ermittlungsbehörden aufgrund phänomenimmanent schwer umsetzbarer präventiver Aktivitäten der Bayerischen Polizei grundsätzlich auf die Meldung von verdächtigen Wahrnehmungen oder eine konkrete Anzeigenerstattung angewiesen. Präventive Maßnahmen sind nur schwer umsetzbar.

Nach polizeilicher Erfahrung werden die genannten Delikte häufig durch örtliche Täter begangen. Eine überregionale Begehungsweise oder Serienbegehung durch eine Tätergruppierung ist bislang nicht feststellbar, sodass eine überörtliche Sachbearbeitung durch eine Zentralstelle nicht zielführend erscheint. Insbesondere haben die Sachbearbeiter der örtlichen Polizeidienststellen detaillierte Kenntnisse über die Lage vor Ort, die bei der Ermittlung von Tatverdächtigen aus dem Nahraum von Vorteil sind. Für die Ermittlungen steht den Sachbearbeitern auf den örtlich zuständigen Polizeidienststellen das gesamte polizeiliche Ermittlungsinstrumentarium zur Verfügung.

Der Fang bzw. die Tötung von Tieren durch illegale Tierfallen wird innerhalb der Bayerischen Polizei der Umweltkriminalität zugeordnet. Die Verfolgung von Straftatbeständen und Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Umweltkriminalität obliegt in Bayern grundsätzlich der örtlich zuständigen Polizeiinspektion in enger Absprache mit weiteren zuständigen Fachstellen. Bei den Polizeiinspektionen werden Fälle der Umweltkriminalität von Beamten bearbeitet, die an speziellen Fortbildungsmaßnahmen des Fortbildungsinstituts der Bayerischen Polizei zum Thema Umweltkriminalität teilgenommen haben.

Befindet sich bei der zuständigen Polizeiinspektion eine Einheit der Wasserschutzpolizei, so übernimmt diese aus fachlichen Gründen die Sachbearbeitung aller Delikte der Umweltkriminalität. Zudem werden beim Polizeipräsidium München und Polizeipräsidium Mittelfranken Umweltdelikte bei spezialisierten Kommissariaten bearbeitet. In besonders schweren Fällen der Umweltkriminalität werden die Ermittlungen durch die örtlich zuständige Kriminalpolizeiinspektion geführt oder dem Bayerischen Landeskriminalamt als

Einzelfall gemäß Art. 7 Abs. 3 Nr. 7 Polizeiorganisationsgesetz zugewiesen.

Zu den Aufgaben des Bayerischen Landeskriminalamts gehören neben der Übernahme von o. a. Ermittlungen durch Einzelfallzuweisung, die Sammlung, Auswertung und Steuerung von deliktspezifischen Informationen, die Betreuung des „Sondermeldedienstes Umweltdelikte“, die Durchführung des länderübergreifenden Nachrichtenaustauschs bei relevanten Sachverhalten, die phänomenbezogene Beratung und Unterstützung der örtlichen Polizeidienststellen, die Vertretung in Bund-/Länderkommissionen, die Teilnahme an gemeinsamen Besprechungen der Strafverfolgungs- und Umweltbehörden, die Übernahme von Fachvorträgen bei Institutionen und Organisationen des Umweltschutzes im weiteren Sinne sowie die Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung der Bayerischen Polizei und die Durchführung von bayernweiten Umweltsachbearbeitertagungen.

Die polizeilichen Ermittlungen werden unter Ausschöpfung aller Ermittlungsmöglichkeiten, unter Beteiligung aller zuständigen Fachstellen, z. B. Landratsämter als untere Jagdbehörde und die örtlichen Naturschutz- und Jagdverbände, und in engster Abstimmung mit der zuständigen Staatsanwaltschaft geführt.

Werden im Zusammenhang mit dem Einsatz von Tierfallen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für Straftaten, insbesondere nach dem Bundesjagdgesetz oder dem Tierschutzgesetz, den Strafverfolgungsbehörden bekannt, so sind diese nach den Vorschriften der Strafprozessordnung verpflichtet, sie zu verfolgen.

8. Wie beurteilt die Staatsregierung die Notwendigkeit der Einrichtung einer im Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) angesiedelten Stabsstelle Umweltkriminalität, die beispielsweise in Nordrhein-Westfalen mit großem Erfolg die illegale Verfolgung streng geschützter Tierarten u. a. durch illegale Fallen aufklären konnte?

Die Einrichtung einer Stabsstelle oder Koordinierungsstelle für Umweltkriminalität beim StMUV – etwa nach dem Vorbild des nordrhein-westfälischen Umweltministeriums – ist bislang nicht vorgesehen. Dadurch würden nach Auffassung der hierfür zuständigen Ressorts weitere Strukturen außerhalb der eigentlich zuständigen Ermittlungsbehörden geschaffen.

Anlage 1
Frage 5; StMI

Lfd. Nr.	Jahr	Regierungsbezirk	Tierart	Art der Falle	Täter ermittelt
1	2016	Oberbayern	Katze	Tellerfalle	Nein
2	2016	Oberbayern	Fuchs	Tellerfalle	Ja
3	2016	Oberbayern	unbekannt	Nylonschlinge	Nein
4	2015	Oberbayern *1)	Katze	Lebendfalle	Ja
5	2015	Oberbayern *1)	Biber	Lebendfalle	Nein
6	2015	Oberbayern	Hühner	Lebendfalle	Nein
7	2014	Oberbayern	Katze	Lebendfalle	Nein
8	2014	Oberbayern	Maus	Klebefalle	Nein
9	2014	Oberbayern	Marder	Tellerfalle	Ja
10	2013	Oberbayern *1)	Katze	unbekannt	Nein
11	2013	Oberbayern *1)	Katze	unbekannt	Nein
12	2013	Oberbayern	Katze	Drahtschlinge	Nein
13	2013	Oberbayern	Hund	Tellerfalle	Ja
14	2013	Oberbayern	Maus	Klebefalle	Ja
15	2012	Oberbayern	Hund	Tellerfalle	Ja
16	2012	Oberbayern	Katze	Drahtschlinge	Nein
17	2011	Oberbayern *1)	Fuchs	unbekannt	Ja
18	2011	Oberbayern	Hund	Schlagfalle	Ja
19	2011	Oberbayern	Maus	Klebefalle	Ja
20	2011	Oberbayern	Maus/Ratte	Klebefalle	Ja
21	2010	Oberbayern *1)	Katze	unbekannt	Nein
22	2010	Oberbayern	Katze	Schlagfalle	Ja
23	2009	Oberbayern *1)	Katze	unbekannt	Nein
24	2009	Oberbayern	Reh	Drahtschlinge	Nein
25	2008	Oberbayern *1)	Katze	unbekannt	Nein
26	2008	Oberbayern	Fuchs	Tellerfalle	Nein
27	2007	Oberbayern	Hund	Drahtschlinge	Nein
28	2007	Oberbayern	Katze	Drahtschlinge	Nein
29	2006	Oberbayern *1)	Katze	unbekannt	Nein
30	2015	Niederbayern	unbekannt	Schlagfalle	Nein
31	2015	Niederbayern	Katze	Drahtschlinge	Nein
32	2014	Niederbayern	Katze	Drahtschlinge	Nein
33	2014	Niederbayern	unbekannt	Schlagfalle	Ja
34	2013	Niederbayern	unbekannt	Zugfalle	Nein
35	2013	Niederbayern	Katze	Drahtschlinge	Nein
36	2013	Niederbayern	unbekannt	Schlagfalle	Ja
37	2012	Niederbayern	Fuchs	Schlagfalle	Nein
38	2012	Niederbayern	Hund	Schlagfalle	Nein
39	2012	Niederbayern	Reh	Drahtschlinge	Nein
40	2011	Niederbayern	unbekannt	Schlagfalle	Nein
41	2011	Niederbayern	Greifvogel	Lebendfalle	Ja
42	2010	Niederbayern	Fuchs	Drahtschlinge	Nein
43	2010	Niederbayern	Fuchs	Schlagfalle	Nein
44	2010	Niederbayern	unbekannt	Schlagfalle	Nein
45	2009	Niederbayern	Katze	Drahtschlinge	Nein
46	2009	Niederbayern	Greifvogel	Lebendfalle	Ja
47	2008	Niederbayern	Fuchs	Schlagfalle	Ja

Anlage 1
Frage 5; StMI

Lfd. Nr.	Jahr	Regierungsbezirk	Tierart	Art der Falle	Täter ermittelt
48	2007	Niederbayern	Hund	Schlagfalle	Nein
49	2007	Niederbayern	Fuchs	Schlagfalle	Nein
50	2007	Niederbayern	Greifvogel	Lebendfalle	Ja
51	2006	Niederbayern	Fuchs	Schlagfalle	Nein
52	2016	Oberpfalz	Katze	nicht genannt	Ja
53	2016	Oberpfalz	Spatzen	Lebendfalle	Ja
54	2016	Oberpfalz	Dachs	Schlagfalle	Ja
55	2016	Oberpfalz	Katze	Schlagfalle	Nein
56	2016	Oberpfalz	Krähen	Gitterfalle	Ja
57	2016	Oberpfalz	Biber	Schlagfalle	Nein
58	2015	Oberpfalz	unbekannt	Schlagfalle	Ja
59	2015	Oberpfalz	Katze	Tierlebendfalle	Ja
60	2015	Oberpfalz	Bussard	Lebendfalle	Ja
61	2015	Oberpfalz	Marder	Tod-Falle	Ja
62	2015	Oberpfalz	Maulwurf	Tod-Falle	Nein
63	2015	Oberpfalz	unbekannt	Schlagfalle	Nein
64	2015	Oberpfalz	Biber	Biberfalle	Ja
65	2015	Oberpfalz	Luchs	unbekannt	Nein
66	2015	Oberpfalz	Marder	Todschlagfalle	Ja
67	2015	Oberpfalz	Katze	Lebendfalle	Nein
68	2015	Oberpfalz	Katze	Schlagfalle	Nein
69	2015	Oberpfalz	Fuchs	unbekannt	Nein
70	2015	Oberpfalz	unbekannt	Schlagfalle	Nein
71	2015	Oberpfalz	Marder	Schlagfalle	Ja
72	2015	Oberpfalz	Fuchs	Schlagfalle	Nein
73	2014	Oberpfalz	Fuchs	Tellerschlagfalle	Nein
74	2014	Oberpfalz	Fuchs	Schlagfalle	Nein
75	2014	Oberpfalz	Luchs	nicht genannt	Ja
76	2014	Oberpfalz	unbekannt	nicht genannt	Nein
77	2014	Oberpfalz	Tauben	nicht genannt	Ja
78	2014	Oberpfalz	Maulwurf	nicht genannt	Ja
79	2014	Oberpfalz	Marder	Schlageisenfalle	Nein
80	2014	Oberpfalz	unbekannt	Fangeisen	Ja
81	2014	Oberpfalz	Maulwurf	nicht genannt	Ja
82	2013	Oberpfalz	unbekannt	Fangeisen	Ja
83	2013	Oberpfalz	Fuchs	Schlagfalle	Ja
84	2013	Oberpfalz	unbekannt	Schlagfalle	Nein
85	2013	Oberpfalz	unbekannt	Schlagfalle	Nein
86	2013	Oberpfalz	Fischadler	nicht genannt	Nein
87	2013	Oberpfalz	Ittis	Fangeisen	Ja
88	2012	Oberpfalz	Fuchs	Marderfalle	Ja
89	2012	Oberpfalz	unbekannt	Marderfalle	Ja
90	2012	Oberpfalz	Katze	Todschlagfalle	Nein
91	2012	Oberpfalz	Maulwurf	nicht genannt	Ja
92	2012	Oberpfalz	Bisam	nicht genannt	Ja
93	2012	Oberpfalz	unbekannt	Schlagfalle	Ja
94	2012	Oberpfalz	Fuchs	Schlagfalle	Ja

Anlage 1
Frage 5; StMI

Lfd. Nr.	Jahr	Regierungsbezirk	Tierart	Art der Falle	Täter ermittelt
95	2012	Oberpfalz	unbekannt	Schnappfalle	Ja
96	2011	Oberpfalz	Marder	Schlagfalle	Ja
97	2011	Oberpfalz	unbekannt	Schlagfalle	Ja
98	2011	Oberpfalz	Katze	Schlagfalle	Ja
99	2011	Oberpfalz	Katze	Schlagfalle	Ja
100	2011	Oberpfalz	Marder	Tellerschlagfalle	Nein
101	2010	Oberpfalz	Marder	Schlagfalle	Ja
102	2010	Oberpfalz	Biber	Schlagfalle	Nein
103	2010	Oberpfalz	Biber	Tellerschlagfalle	Nein
104	2009	Oberpfalz	Rebhühner	Netzfalle	Ja
105	2009	Oberpfalz	Katze	nicht genannt	Nein
106	2007	Oberpfalz	Bussard	Tellerschlagfalle	Ja
107	2007	Oberpfalz	Marder	Schlagfalle	Ja
108	2007	Oberpfalz	Marder	Schlagfalle	Ja
109	2007	Oberpfalz	Katze	Schlagfalle	Nein
110	2016	Mittelfranken *2)	Katze	Lebendfalle	Ja
111	2016	Mittelfranken *2)	Vögel	Lebendfalle	Nein
112	2016	Mittelfranken *2)	Mäusebussard	Schlagfalle	Nein
113	2016	Mittelfranken *2)	Marder	Lebendfalle	Ja
114	2016	Mittelfranken *2)	unbekannt	Schlagfalle	Ja
115	2016	Mittelfranken *2)	Katze	Lebendfalle	Ja
116	2015	Mittelfranken *2)	Biber	Schlinge	Nein
117	2015	Mittelfranken *2)	Eichhörnchen	Lebendfalle	Ja
118	2015	Mittelfranken *2)	Vögel	Drahtkäfig	Ja
119	2014	Mittelfranken *2)	Katze	Lebendfalle	Ja
120	2014	Mittelfranken *2)	Rehe	Schlinge	Nein
121	2014	Mittelfranken *2)	unbekannt	Schlagfalle	Nein
122	2014	Mittelfranken *2)	Fuchs	Tellerfalle	Nein
123	2014	Mittelfranken *2)	unbekannt	Schlagfalle	Nein
124	2014	Mittelfranken *2)	Fuchs	Schlagfalle	Ja
125	2013	Mittelfranken *2)	Katze	Schlagfalle	Nein
126	2013	Mittelfranken *2)	unbekannt	Tellerfalle	Nein
127	2013	Mittelfranken *2)	Hühnerhabicht	Lebendfalle	Ja
128	2013	Mittelfranken *2)	unbekannt	Netzfalle	Ja
129	2012	Mittelfranken *2)	Eichelhäher	Schlagfalle	Nein
130	2012	Mittelfranken *2)	Katze	Schlagfalle	Nein
131	2012	Mittelfranken *2)	Fuchs/Habicht	Lebendfalle	Nein
132	2012	Mittelfranken *2)	Hund	Schlagfalle	Nein
133	2012	Mittelfranken *2)	unbekannt	Schlagfalle	Ja
134	2012	Mittelfranken *2)	unbekannt	Bärenfalle	Ja
135	2011	Mittelfranken *2)	Katze	Lebendfalle	Nein
136	2011	Mittelfranken *2)	Katze	Drahtschlinge	Nein
137	2011	Mittelfranken *2)	Fuchs	Schlagfalle	Nein
138	2011	Mittelfranken *2)	Fuchs	Schlagfalle	Nein
139	2010	Mittelfranken *2)	Katze	Schlagfalle	Nein
140	2009	Mittelfranken *2)	Katze	Schlagfalle	Nein
141	2016	Oberfranken	Fuchs	Bärenfalle	Nein

Anlage 1
Frage 5; StMI

Lfd. Nr.	Jahr	Regierungsbezirk	Tierart	Art der Falle	Täter ermittelt
142	2016	Oberfranken	Feldhase	Tellerfalle	Nein
143	2016	Oberfranken	Vögel	Schlagfalle	Ja
144	2014	Oberfranken	Fuchs	Tellerfalle	Ja
145	2009	Oberfranken	Fuchs	Tellereisen	Nein
146	2012	Unterfranken	nicht ausgelöst	Eigenkonstruktion	Nein
147	2010	Unterfranken	Fuchs	Fangeisen	Nein
148	2010	Unterfranken	Katze	Fangeisen	Nein
149	2016	Schwaben *3)	Dachs	Falle	Nein
150	2012	Schwaben	Katze	Schlagfalle	Nein
151	2011	Schwaben *3)	Biber	Schlagfalle	Nein
152	2010	Schwaben	Katze	Falle	Nein

*1) Fälle in denen nicht eindeutig geklärt werden kann ob es sich um legale oder illegale Fallen gehandelt hat, wurden der Frage 5 zugeschlagen.

*2) die Datensätze des PP Mittelfranken lassen keine Unterscheidung zw. legalen und illegalen Fallen zu, die Fälle wurden Frage 5 zugeschlagen.

*3) den Datensätzen ist nicht zu entnehmen um welche Art von Falle es sich gehandelt hat, die Fälle wurden der Frage 5 zugeschlagen.

Anlage 1a
Frage 5; StMELF

Lfd. Nr.	Jahr	Regierungsbezirk	Tierart	Art der Falle	Täter ermittelt	Sanktionen
1	2016	Oberbayern	Katze	Drahtkastenfalle	Nein	
2	2016	Oberbayern	Katze	Tellereisen	Nein	Keine
3	2015	Oberbayern	Federwild	Baustahlgewebe-Box	Ja	Bußgeld
4	2014	Oberbayern	Habicht	Habichtskorb	Nein	Keine
5	2013	Oberbayern	Fischotter	Totschlagfalle	Nein	
6	2012	Oberbayern	Rehwild	Drahtschlingen	Nein	Keine möglich
7	2012	Oberbayern	Hund	Totschlagfalle, Conibear	Ja	Strafbefehl
8	2011	Oberbayern	Marder	Lebendfalle	Ja	Aufklärung, Verweis an Revierinhaber
9	2010	Oberbayern	war nicht fängisch gestellt	Gitterkastenfalle	Nein	
10	2016	Niederbayern	keine	Schlagfallen	n. bek.	Sachb. d. Naturschutz
11	2016	Niederbayern	Bisam	Schlagfalle	Ja	Verfahren läuft noch
12	2016	Niederbayern	Katze	Lebendfalle	Ja	Verwarnung
13	2016	Niederbayern	Fischotter	?	?	Zuständig ist Staatsanwaltschaft
14	2015	Niederbayern	Ratten	Köderbox	Ja	Beseitigungsaufforderung
15	2015	Niederbayern	Rehwild	Schlinge	Nein	
16	2013	Niederbayern	keine	Schwanenhals	Ja	Bußgeld
17	2012	Niederbayern	Fischotter	Tellereisen	Ja	Strafanzeige
18	2012	Niederbayern	Habicht	Habichtfangkorb	Ja	Jagdschein- und WBK-Entzug
19	2016	Oberpfalz	Elstern	Krähenfang	Ja	Bußgeld, Einziehung
20	2015	Oberpfalz	Katze	Tellereisen	Nein	Strafanzeige
21	2015	Oberpfalz	Fuchs	Tellereisen	Nein	mangels Täter nicht möglich
22	2014	Oberpfalz	Vögel	Kastenfalle	Ja	Verwarnungsgeld
23	2014	Oberpfalz	keine	Saufang	Nein	mangels Täter nicht möglich
24	2013	Oberpfalz	Katze		Nein	
25	2012	Oberpfalz	keine	Schlagfalle	Ja	Bußgeld
26	2012	Oberpfalz	Marder/Katze	Schlagfalle	Ja	Bußgeldbescheid
27	2011	Oberpfalz			Nein	
28	2009	Oberpfalz	Marder	Lebendfalle	Ja	Bußgeld
29	2016	Oberfranken	Marder	Drahtgitterfalle	Ja	150,00 €
30	2016	Oberfranken	Habicht	Schlagfalle	Ja	Bußgeld
31	2015	Oberfranken	Marder	Kastenfalle	Ja	Einstellung
32	2015	Oberfranken	Katze	Schlagfalle	Nein	
33	2015	Oberfranken	Sperber	Schlagfalle	Nein	Verfahrenseinstellung
34	2015	Oberfranken	Hund	Schwanenhals	Nein	
35	2014	Oberfranken	Fuchs, Habicht	Totschlagfalle	Ja	Unbekannt
36	2013	Oberfranken	Saatkrähe	Habichtfalle	Ja	Verfahrenseinstellung
37	2012	Oberfranken	Marder	Drahtgitterfalle	Ja	200,00 €
38	2012	Oberfranken	Marder	Lebendfalle	Ja	Bußgeld
39	2010	Oberfranken	Habicht	Habichtskorb	Nein	
40	2010	Oberfranken	Fuchs	Tellereisen	Ja	Geldbuße 500,00 €
41	2009	Oberfranken	Marder	Drahtgitterfalle	Ja	200,00 €
42	2009	Oberfranken	Federwild	Greifvogelfalle	Nein	keine
43	2006	Oberfranken	Elster	Drahtgitterfalle	Ja	Einziehung der Falle
44	2016	Mittelfranken	keine	Fangeisen	Ja	350,00 €
45	2016	Mittelfranken	Katze	Lebendfalle	Ja	VG
46	2015	Mittelfranken	Marder	Drahtgitterfalle	Ja	Bußgeld
47	2014	Mittelfranken	keine	Schlagfalle	Ja	500,00 €
48	2014	Mittelfranken	Vögel	Lebendkastenfalle	Ja	100,00 €
49	2014	Mittelfranken	Fuchs	Totschlagfalle	Ja	BG
50	2013	Mittelfranken	Krähe	Schlaggritzfalle	Ja	500,00 €
51	2012	Mittelfranken	Hund	Fangeisen	Ja	nein

Anlage 1a
Frage 5; StMELF

Lfd. Nr.	Jahr	Regierungsbezirk	Tierart	Art der Falle	Täter ermittelt	Sanktionen
52	2012	Mittelfranken	Marder	Fangeisen	Ja	nein
53	2010	Mittelfranken	Hund	Conibearfalle	Ja	Bußgeld 800,00 €
54	2010	Mittelfranken	Katze	Marderfalle	Ja	30,00 €
55	2008	Mittelfranken	Krähe	Krähenfang	Nein	keine
56	2007	Mittelfranken	Habicht	Habichtkorb	Nein	keine
57	2006	Mittelfranken	Bisamratte	Schlagfalle	Ja	nein
58	2014	Unterfranken	Elster	Habichtfangkorb	Nein	
59	2013	Unterfranken	Hund	Abtritteisen	Nein	
60	2013	Unterfranken	Habicht	Habichtfangkorb	Nein	
61	2012	Unterfranken	Elster	Drahtkorb	Nein	
62	2009	Unterfranken	Habicht	Lebendfalle (Fangkorb)	Ja	Strafanzeige
63	2009	Unterfranken	Niedervild	Schlinge	Nein	
64	2016	Schwaben	Hauskatze	vermutlich ungemeldete Schlagfalle	unseres Wissens nach nein (Polizei hat ermittelt)	
65	2014	Schwaben	keine	Schwanenhals	Nein	keine
66	2014	Schwaben		Schlagfalle	Nein	
67	2013	Schwaben	Krähen	Krähenfalle (Maschendrahtumhausung)	Nein	
68	2012	Schwaben	keine	Schwanenhals	Ja	Bußgeld
69	2010	Schwaben	keine	Schwanenhals	Ja	Bußgeld
70	2009	Schwaben	keine	Schwanenhals	Ja	Verwarnungsgeld
71	2009	Schwaben	keine	Tellereisen	Ja	Bußgeld
72	2008	Schwaben	Marder	Totschlagfalle	Ja	Bußgeld
73	2007	Schwaben	Marder	Kastenfalle	Ja	Bußgeld

Anlage 2a
Frage 6; StMELF

Lfd. Nr.	Jahr	Regierungsbezirk	Tierart	Art der Falle	Täter ermittelt	Sanktionen
1	k.A.					
2	k.A.					
3	2016	Oberbayern	Steinmarder	Drahtgitter-Lebendfalle	Ja	Bußgeld
4	2016	Oberbayern	-	Kastenfalle	Ja	OwiVerfahren - noch nicht abgeschlossen
5	2016	Oberbayern	Hund	Schlagfalle	Ja	Bußgeld
6	2015	Oberbayern	Jungfuchse	Drahtgitter-Lebendfalle	Ja	Belehrung
7	2015	Oberbayern	-	Kastenfalle	Ja	OwiVerfahren - Bußgeld
8	2015	Oberbayern	Katze	Kastenfalle	Ja	Strafverfahren - Tierschutzgesetz
9	2013	Oberbayern	Hund	Schlagfalle	Ja	Bußgeld
10	2012	Oberbayern	Wildkaninchen	Drahtgitter-Lebendfalle	Ja	Verwarnung ohne Verwarnungsgeld
11	2012	Oberbayern	Steinmarder	Kasten-Lebendfalle	Ja	Einstellung nach § 47 Abs. 1 OWiG
12	2012	Oberbayern	unbekannt	Drahtgitter-Lebendfalle	Ja	unbekannt
13	2011	Oberbayern	unbekannt	Drahtgitter-Lebendfalle	Ja	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO
14	2011	Oberbayern	unbekannt	Drahtgitter-Lebendfalle	Ja	Bußgeld
15	2011	Oberbayern	Wildkaninchen	Drahtgitter-Lebendfalle	Nein	Sicherstellung der Falle
16	2010	Oberbayern	Bisamratte	Bisamschlagfalle	Nein	
17	2009	Oberbayern	Biber		Ja	
18	2009	Oberbayern	Krähen		Ja	
19	2007	Oberbayern	Steinmarder	Drahtgitter-Lebendfalle	Ja	Bußgeld
20	2016	Niederbayern	Fuchs	Kasten-Lebendfalle	Ja	Verfahren läuft noch
21	2016	Niederbayern	Fischotter o.ä.			
22	2015	Niederbayern	Habicht	Schwanenhals	Ja	Strafanzeige
23	2014	Niederbayern	Marder	Lasten-Lebendfalle	Ja	Einstellung wg. Verjährung
24	2014	Niederbayern	Dachs	Schwanenhals	Nein	Einstellung
25	2013	Niederbayern	Marder	Kasten-Lebendfalle	Ja	Verfahrensausgang unbek.
26	2007	Niederbayern	Marder	Lasten-Lebendfalle	Ja	100,00 € Bußgeld
27	2016	Oberpfalz	keine	Fangeisen in Fanggarten	Ja	"Freiwilliger" Abbau des Fanggartens
28	2016	Oberpfalz	Marder	Kastenfalle, nicht verblendet	Ja	Bußgeld, Einziehung
29	2014	Oberpfalz	Hund	Fangeisen	Ja	Bußgeldbescheid
30	2013	Oberpfalz	Fuchs	Lebendfalle	Ja	Einstellung der Strafverfahrens
31	2011	Oberpfalz	keine	Lebendfalle	Ja	"Abmahnung"
32	2011	Oberpfalz	keine	Fangeisen	Ja	Bußgeldbescheid
33	2010	Oberpfalz	Fuchs	Schlagfalle, ohne Fangbunker	Ja	Bußgeld
34	2009	Oberpfalz	Marder	Lebendfalle	Ja	Bußgeld
35	2016	Oberfranken	Katze	Lebendfalle	Ja	Verwarnungsgeld
36	2015	Oberfranken	Marder	Drahtgitterfalle	Ja	Bußgeld
37	2015	Oberfranken		Totschlagfalle	Ja	Verwarnungsgeld
38	2013	Oberfranken	Fuchs	Fangeisen	Ja	350,00 € Bußgeld
39	2013	Mittelfranken	vermutl. Greife	Abzugseisen	Nein	keine
40	2008	Mittelfranken	Marder	Abzugseisen	Ja	100,00 € Bußgeld
41	2015	Unterfranken	Fuchs	Fuchsfalle	Ja	Strafbefehl
42	2015	Unterfranken	Greifvogel	Greifvogelfalle	Ja	Strafbefehl
43	2013	Unterfranken	Fuchs	Conibear-Falle	Nein	
44	2009	Unterfranken	Habicht	Lebendfang (Fangkorb)	Ja	Strafanzeige
45	2009	Unterfranken	Fuchs	Schwanenhalsabzugsfalle	Ja	Bußgeld

Anlage 2a
Frage 6; StMELF

Lfd. Nr.	Jahr	Regierungsbezirk	Tierart	Art der Falle	Täter ermittelt	Sanktionen
46	2016	Schwaben	Hauskatze	vermutlich nicht angemeldete Schlagfalle	unseres Wissens nach nein (Polizei hat ermittelt)	keine bekannt
47	2015	Schwaben	Marder	Lebendfalle	Ja	Bußgeld
48	2014	Schwaben	keine	Schwanenhals	Nein	keine
49	2014	Schwaben	Niedervild	Schlagfalle	Nein	-
50	2012	Schwaben	keine	Schwanenhals	Ja	Bußgeld
51	2010	Schwaben	keine	Schwanenhals	Ja	Bußgeld
52	2009	Schwaben	keine	Tellereisen	Ja	Bußgeld
53	2009	Schwaben	keine	Schwanenhals	Ja	Verwarnungsgeld
54	2008	Schwaben	Marder	Totschlagfalle	Ja	Bußgeld
55	2007	Schwaben	Marder	Kastenfalle	Ja	Bußgeld

Anlage 2
Frage 6; StMI

Lfd. Nr.	Jahr	Regierungsbezirk	Tierart	Art der Falle	Täter ermittelt
1	2016	Oberbayern	Katze	Lebendfalle	Ja
2	2016	Oberbayern	Fuchs	Abzugsfalle	Nein
3	2014	Oberbayern	Katze	Lebendfalle	Ja
4	2014	Oberbayern	Katze	Lebendfalle	Ja
5	2014	Oberbayern	Habicht	Lebendfalle	Ja
6	2013	Oberbayern	Katze	Lebendfalle	Ja
7	2013	Oberbayern	Biber	Lebendfalle	Ja
8	2013	Oberbayern	Katze	Lebendfalle	Ja
9	2013	Oberbayern	Marder	Lebendfalle	Ja
10	2012	Oberbayern	Katze	Lebendfalle	Ja
11	2012	Oberbayern	Greifvogel	Lebendfalle	Nein
12	2012	Oberbayern	Katze	Lebendfalle	Ja
13	2012	Oberbayern	Ratte	unbekannt	Ja
14	2012	Oberbayern	Maulwurf	unbekannt	Ja
15	2011	Oberbayern	Marder	Lebendfalle	Ja
16	2011	Oberbayern	Elster	Lebendfalle	Nein
17	2011	Oberbayern	Katze	Lebendfalle	Ja
18	2011	Oberbayern	kein Tier in Falle	Lebendfalle	Nein
19	2010	Oberbayern	Marder	Lebendfalle	Ja
20	2010	Oberbayern	Graugans	Fangnetz	Ja
21	2009	Oberbayern	Elster	Lebendfalle	Nein
22	2009	Oberbayern	Habicht	Lebendfalle	Ja
23	2008	Oberbayern	Biber	Abzugsfalle	Nein
24	2008	Oberbayern	Marder	Schlagfalle	Ja
25	2008	Oberbayern	Katze	Schlagfalle	Nein
26	2008	Oberbayern	Fuchs	Schlagfalle	Nein
27	2007	Oberbayern	Elster	Lebendfalle	Nein
28	2006	Oberbayern	Greifvogel	Lebendfalle	Ja
29	2015	Niederbayern	unbekannt	Lebendfalle	Nein
30	2016	Niederbayern	unbekannt	Lebendfalle	Ja
31	2016	Niederbayern	unbekannt	Lebendfalle	Ja
32	2016	Niederbayern	unbekannt	Lebendfalle	Ja
33	2016	Niederbayern	Katze	Lebendfalle	Ja
34	2016	Niederbayern	Bisam	Lebendfalle	Ja
35	2014	Niederbayern	Marder	Lebendfalle	Ja
36	2012	Niederbayern	unbekannt	Lebendfalle	Nein
37	2012	Niederbayern	Katze	Lebendfalle	Ja
38	2011	Niederbayern	Katze	Lebendfalle	Nein
39	2011	Niederbayern	Katze	Lebendfalle	Ja
40	2011	Niederbayern	Katze	Lebendfalle	Ja
41	2011	Niederbayern	Katze	Lebendfalle	Ja
42	2011	Niederbayern	Katze	Lebendfalle	Ja
43	2009	Niederbayern	Katze	Lebendfalle	Nein
44	2008	Niederbayern	unbekannt	Lebendfalle	Nein
45	2006	Niederbayern	Marder	Lebendfalle	Ja
46	2016	Oberpfalz	kein Tier in Falle	Lebendfalle	Ja
47	2016	Oberpfalz	nicht bekannt	Lebendfalle	Ja
48	2016	Oberpfalz	Fische	Kastenfalle	Ja
49	2016	Oberpfalz	Biber	Lebendfalle	Nein
50	2015	Oberpfalz	Elster	Lebendfalle	Nein

Anlage 2
Frage 6; StMI

Lfd. Nr.	Jahr	Regierungsbezirk	Tierart	Art der Falle	Täter ermittelt
51	2014	Oberpfalz	Fuchs	Lebendfalle	Ja
52	2014	Oberpfalz	Katze	Lebendfalle	Ja
53	2014	Oberpfalz	Marder	Lebendfalle	Ja
54	2014	Oberpfalz	Fischotter	Lebendfalle	Nein
55	2013	Oberpfalz	Marder	Lebendfalle	Ja
56	2012	Oberpfalz	nicht bekannt	Drahtgitterfalle	Ja
57	2012	Oberpfalz	Elster	Lebendfalle	Nein
58	2012	Oberpfalz	Hase	Lebendfalle	Ja
59	2009	Oberpfalz	Vögel	Lebendfalle	Nein
60	2006	Oberpfalz	Biber	Lebendfalle	Ja
61	2006	Oberpfalz	Elster	Lebendfalle	Nein
		Mittelfranken siehe Frage 5 Anlage 1			
62	2016	Oberfranken	Biber	Schlagfalle	Ja
63	2016	Oberfranken	Vogel	Schlagfalle	Ja
64	2014	Oberfranken	Fuchs	Lebendfalle	Ja
65	2013	Oberfranken	Raubwild	Lebendfalle	Ja
66	2013	Oberfranken	Marder	Kastenfalle	Ja
67	2012	Oberfranken	Fuchs	unbekannt	Ja
68	2012	Oberfranken	Marder	Lebendfalle	Ja
69	2012	Oberfranken	Marder	Lebendfalle	Ja
70	2011	Oberfranken	Bisam	Schlagfalle	Nein
71	2010	Oberfranken	Wildschwein	Schlagfalle	Nein
72	2009	Oberfranken	Fuchs	Schlagfalle	Nein
73	2008	Oberfranken	Fuchs	Schlagfalle	Nein
74	2008	Oberfranken	Marder	Schlagfalle	Nein
75	2016	Unterfranken	Wildvogel	Lebendfalle	Nein
76	2015	Unterfranken	Wildvogel	Lebendfalle	Ja
77	2014	Unterfranken	Wildvogel	Lebendfalle	Ja
78	2014	Unterfranken	Fuchs	Schlagfalle	Ja
79	2013	Unterfranken	Fuchs	Schlagfalle	Nein
80	2013	Unterfranken	Hund	Schlagfalle	Nein
81	2012	Unterfranken	Hund	Schlagfalle	Nein
82	2012	Unterfranken	Wildvogel	Lebendfalle	Ja
83	2011	Unterfranken	Katze	Schlagfalle	Nein
84	2011	Unterfranken	Greifvogel	Lebendfalle	Ja
85	2010	Unterfranken	Katze	Schlagfalle	Nein
86	2010	Unterfranken	Katze	Schlagfalle	Nein
87	2016	Schwaben	Biber	Lebendfalle	Ja
88	2012	Schwaben	Biber	Schlagfalle	Ja
89	2011	Schwaben	Biber	Lebendfalle	Ja
90	2008	Schwaben	Taube	Lebendfalle	Ja
91	2006	Schwaben	Katze	Lebendfalle	Ja